

**S A T Z U N G**  
**zur Regelung des**  
**Kostenersatzes für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Heidenheim an der Brenz**  
**(Feuerwehr-Kostenerstatz-Satzung)**  
**vom 25.01.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017, in Verbindung mit § 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015, hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 25.01.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit der Satzung wird die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Heidenheim an der Brenz (nachfolgend Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer

gegenwärtigen und unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache

### **§ 3 Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
  3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
  4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
  5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache alarmiert hat,
  6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notrufmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
  1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
  4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### **§ 4**

#### **Sonstige Leistungen der Feuerwehr**

Für sonstige Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz entsprechend dem Kostenverzeichnis verlangt. Sonstige Leistungen sind unter anderem Leistungen im Sinne des § 8 dieser Satzung

#### **§ 5**

#### **Überlandhilfe**

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 6 der FwKS gelten entsprechend.
- (2) Sofern vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe bestehen, gehen diese in ihrer zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung vor.

## **§ 6 Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus der Anlage zur Satzung.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige werden Durchschnittssätze festgelegt. Für die Höhe der Kostenersätze für hauptamtliche Feuerwehrangehörige gelten die ermittelten Stundensätze der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Fahrzeuge und Betriebsmittel ergeben sich die Kostenersätze aus der Anlage zur Satzung.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
  1. bei den Kosten für Einsatzkräften mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
  2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
  1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
  2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,

3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandener Kosten und Auslagen.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgelegt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

## **§ 8**

### **Zentrale Werkstätten**

- (1) Die Stadt Heidenheim ist Träger der Zentralen Werkstätten. Sie betreibt eine Zentrale Atemschutzwerkstatt sowie eine Zentrale Schlauchwerkstatt.
- (2) Die Leistungen der Zentralen Werkstätten können von Vertragspartnern, welche mit Wartungsvertrag angeschlossen sind, in Anspruch genommen werden. Ferner können die Leistungen der Zentralen Werkstätten von Dritten in Anspruch genommen werden, sofern dies aus Kapazitätsgründen möglich ist. Eine Pflicht zur Leistungsgewährung besteht nicht.
- (3) Die Stadt Heidenheim erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen Entgelte. Die Entgelte unterscheiden sich
  - a) für an die Zentralen Werkstätten angeschlossenen Gemeinden,
  - b) für an die Zentralen Werkstätten angeschlossenen Werkfeuerwehren, Betriebe und sonstige Einrichtungen,
  - c) für nicht an die Zentralen Werkstätten angeschlossene Dienste

Die Entgelte richten sich nach den im Kostenverzeichnis festgelegten Kostenersatzsätzen.

- (4) Die Wartungsleistungen für die mit Vertrag angeschlossenen Vertragspartner, sind als Servicepaket zusammengestellt, der maximale Wartungsumfang ist in den Spalten „5,, (Zentrale Atemschutzwerkstatt) bzw. „4,, (Zentrale Schlauchwerkstatt) festgelegt. Darüber hinausgehende Leistungen werden zusätzlich abgerechnet.
- (5) Ersatzteile werden im Einvernehmen und auf Rechnung des Vertragspartners bestellt. Sie sind nicht in den Sätzen enthalten.
- (6) Entgeltschuldner ist der Leistungsempfänger.
- (7) Die Forderungen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Zentralen Werkstätten. Die Forderung wird mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (8) Leistungen im Rahmen der Wartungs- und Serviceverträge werden den Vertragspartnern jährlich für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung vom 25.01.2018 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Kostenerstattung vom 24.07.2012 außer Kraft.

**Kostenverzeichnis  
zur Satzung  
über die Kostenerstattung für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr Heidenheim**

**I. Personal**

Hauptamtliches Personal

Mittlerer Dienst oder vergleichbar je Einsatzkraft und angefangene halbe Stunde 23,50 €

Gehobener Dienst oder vergleichbar je Einsatzkraft und angefangene halbe Stunde 28,50 €

Ehrenamtliches Personal

je Einsatzkraft und angefangene halbe Stunde 14,75 €

Bereitschaftskosten (max. 50 % der ausgerückten Einsatzkräfte) für in Bereitschaft versetzte, aber nicht ausgerückte Einsatzkräfte je Einsatzkraft und angefangene halbe Stunde 6,00 €

Hauptamtliches und Ehrenamtliches Personal

Reinigungskosten in besonderen Fällen (einmalig je Einsatzkraft) 12,00 €

Erholungskosten bei Alarmierung zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (einmalig je Einsatzkraft) 12,00 €

Erfrischungszuschuss bei länger als 4 Stunden dauernden Einsätzen (einmalig je Einsatzkraft) 12,00 €

**II. Fehleinsätze bei Alarmierung durch Brandmeldeanlagen und ähnlichen Anlagen**

Abrechnung nach tatsächlich eingesetztem Personal und Fahrzeugen, jedoch max. 1.500,00 €

**III. Durchführung von Brandsicherheitswachen und sonstigen Diensten**

je eingesetztem Feuerwehrangehörigen und angefangene halbe Stunde 6,00 €

1/11

Ruhestunde bei Diensten nach 24:00 Uhr (einmalig je  
Feuerwehrangehörigem) 12,00 €

Gestellung pro Löschfahrzeug (pro angefangene halbe  
Stunde **Betriebszeit**) 65,00 €

Gestellung pro sonstiger Fahrzeuge – Sätze wie in V. Fahrzeuge  
ausgewiesen (pro angefangene halbe Stunde **Betriebszeit**)

#### **IV. Betrieb und Aufsicht der Atemschutzübungsstrecke**

Pauschal je Teilnehmer Atemschutzwiederholungsübung 37,10 €

Pauschal je Teilnehmer Atemschutzlehrgang 179,50 €

#### **V. Fahrzeuge**

##### Halbstundensätze je Fahrzeugtyp nach VOkeFw und gleichwertige Fahrzeuge der Feuerwehr Heidenheim

Kommandowagen (Kdow) 8,00 €

Einsatzleitwagen (ELW1) 17,00 €

Mannschaftstransportwagen (MTW) 10,00 €

Gerätewagen Transport (GW-T) mit zulässiger Gesamt-  
masse über 3,5t bis 9t und Kleineinsatzfahrzeug (KEF) 12,50 €

Gerätewagen Transport (GW-T) mit zulässiger Gesamt-  
masse über 9t 27,00 €

Mittleres Löschfahrzeug (MLF) und  
Staffellöschfahrzeug (StLF10) 41,50 €

Löschgruppenfahrzeug (LF 10) und Löschgruppen-  
fahrzeug (LF 8/6, LF 16/12) 60,00 €

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 10) 67,50 €

Löschgruppenfahrzeug (LF 20-KatS) 66,50 €

Löschgruppenfahrzeug (LF 20) 85,00 €

Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF 20) 92,00 €



Tanklöschfahrzeug (TLF 2000) und Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	47,50 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000) und Tanklöschfahrzeug (TLF 20/40)	77,00 €
Drehleiter (DLAK 23/12)	132,00 €

#### Halbstundensätze je Fahrzeugtyp für sonstige Fahrzeuge

Rüstwagen (RW)	46,50 €
----------------	---------

#### Verrechnungssätze für Landkreisfahrzeuge und Fahrzeuge des Katastrophenschutzes der Feuerwehr Heidenheim

Für Fahrzeuge des Landkreises Heidenheim und des Katastrophenschutzes wird eine km-Pauschale erhoben (pro Fahrzeug und gefahrenem km)	3,00 €
---	--------

#### **VI. Verbrauchsmittel**

Ölbinder (pro Sack einschließlich Entsorgung)	55,00 €
Chemiebinder (pro Liter)	12,00 €
Sandsack (pro Sack)	1,00 €
Schaummittel (pro Liter) (bei Großmengen werden die tatsächlichen Kosten verrechnet)	5,00 €
Schließzylinder (pro Stück)	15,00 €
Verschalung (pro Quadratmeter)	15,00 €
Verbrauchswasser (pro Kubikmeter)	4,50 €

## VII. Zentrale Werkstätten

## 1. Zentrale Atemschutz Werkstatt (ZAW)

Pauschalsätze je nach Art und Zahl der vorhandenen Geräte							
Schlüssel	Geräteart	Prüfarbeiten bei der ZAW	beinhaltet	Arbeiten jährlich bis max.	Für an die ZAW angeschlossene Gemeinden, Einheiten des erweiterten KatS Nur mit Wartungsvertrag	Für an die ZAW angeschlossene WF, Betriebe, sonstigen Einrichtungen Nur mit Wartungsvertrag	Für nicht an die ZAW angeschlossene Dienste * <b>Einmalige Prüfung</b>

## Pauschale je Gerät (Servicepakete):

1	Atemanschluss (Vollmaske)	Nach Einsätzen, Übungen und zur Wartung	Reinigung, Desinfektion und Prüfung / ggf. kleine Reparatur	2	25,20 €	28,40 €	
2	Grundgerät (PA)	Nach Einsätzen, Übungen und zur Wartung (Keine Reinigungsleistung)	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung / ggf. kleine Reparatur	2	56,40 €	63,60 €	
3	Lungenautomat (LA)	Nach Einsätzen, Übungen und zur Wartung	Reinigung, Desinfektion und Prüfung / ggf. kleine Reparatur	2	32,80 €	37,00 €	
4	Atemluftflasche	Flaschenfüllung	je angefangener Flascheneinheit 4-6l / ggf. kleine Reparatur	2	13,40 €	15,00 €	

## Hauptuntersuchungen:

5	Grundgerät (PA)	6- Jahresprüfung, Gerätehauptuntersuchung nach den Bestimmungen der UVV und der Herstellervorschrift	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung PA, Sechsjahresprüfung PA	1	42,40 €	47,70 €	53,00 €
6	Lungenautomat (LA)	6- Jahresprüfung nach Vorschrift	Wechsel Membran LA, Sechsjahresprüfung LA	1	25,90 €	29,20 €	32,40 €

**Zusätzliche Leistungen:**

1	Atemanschluss (Vollmaske)	Wartung	Reinigung, Desinfektion und Prüfung / ggf. kleine Reparatur	1	12,60 €	14,20 €	15,80 €
2	Grundgerät (PA)	Wartung	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung / ggf. kleine Reparatur	1	28,20 €	31,80 €	35,30 €
7	Grundgerät (PA)	Reinigung	Reinigung und Desinfektion	1	30,20 €	34,00 €	37,80 €
3	Lungenautomat (LA)	Wartung	Reinigung, Desinfektion und Prüfung / ggf. kleine Reparatur	1	16,40 €	18,50 €	20,50 €
4	Atemluftflasche	Flaschenfüllung	je angefangener Flascheneinheit 4-6l / ggf. kleine Reparatur	1	6,70 €	7,50 €	8,30 €
8	Chemikalienschutzanzug (CSA)	Wartung	Prüfung (Keine Reinigungsleistung)	1	32,50 €	36,60 €	40,60 €

**Bemerkungen:**

\* Die ermäßigten Sätze können nur mit Wartungsvertrag in Anspruch genommen werden.

- Ersatzteile werden im Einvernehmen und auf Rechnung des Vertragspartners bestellt.

- Reinigen von Chemikalienschutzanzügen (CSA) werden auf Rechnung des Vertragspartners durchgeführt.

**2. Zentrale Schlauch Werkstatt (ZSW)**

Pauschalsätze je nach Art und Zahl der vorhandenen Geräte						
Schlüssel	Leistung	beinhaltet	Schläuche jährlich bis max.	Für an die ZSW angeschlossenen Gemeinden, Einheiten des erweiterten KatS Nur mit Wartungsvertrag	Für an die ZSW angeschlossene WF, Betriebe, sonstigen Einrichtungen Nur mit Wartungsvertrag	Für nicht an die ZSW angeschlossene Dienste * <b>Einmalige Prüfung</b>

**Pauschale je Gerät (Servicepakete):**

1	Tragkraftspritzenanhänger / Schlauchanhänger TSA	Reinigung und Prüfung der Schlauchbeladung, incl. Hol- und Bringservice	34	384,20 €	431,80 €	
2	Tragkraftspritzenfahrzeug / Staffelföschfahrzeug TSF / TSF-W / MLF	Reinigung und Prüfung der Schlauchbeladung, incl. Hol- und Bringservice	38	429,40 €	482,60 €	

3	Tanklöschfahrzeuge TLF8/18, TLF16/24, TLF16/25, TLF20/40, TLF2000, TLF3000, TIF4000	Reinigung und Prüfung der Schlauchbela- dung, incl. Hol- und Bringservice	54	610,20 €	685,80 €	
4	Löschgruppenfahr- zeuge LF8, LF8/6, LF16/12, (H)LF10, (H)LF20	Reinigung und Prüfung der Schlauchbela- dung, incl. Hol- und Bringservice	60	678,00 €	762,00 €	
5	Löschgruppenfahr- zeuge LF16-TS, LF-KATS	Reinigung und Prüfung der Schlauchbela- dung, incl. Hol- und Bringservice	70	791,00 €	889,00 €	
6	Schlauchwagen/ Schlauchanhänger 1000 m SW1000	Reinigung und Prüfung der Schlauchbela- dung, incl. Hol- und Bringservice	75	847,50 €	952,50 €	
7	Schlauchwagen SW2000, GW-T (SW)	Reinigung und Prüfung der Schlauchbela- dung, incl. Hol- und Bringservice	110	1.243,00 €	1.397,00 €	
8	Drehleitern DL(K)18/12, DL(K)23/12	Reinigung und Prüfung der Schlauchbela- dung, incl. Hol- und Bringservice	20	226,00 €	254,00 €	

**Zusätzliche Leistungen:**

9	Schlauchpflege	Reinigung, Prü- fung und Trock- nung, <b>ohne</b> Hol- und Bringservice		9,50 €	10,70 €	11,90 €
10	Schläuche einbinden	Einbinden, <b>ohne</b> Prüfung und Trocknung		10,20 €	11,50 €	12,70 €
11	Schläuche reparieren	Reparatur, <b>ohne</b> Prüfung und Trocknung		8,20 €	9,20 €	10,30 €

**Bemerkungen:**

- \* Die ermäßigten Sätze können nur mit Wartungsvertrag in Anspruch genommen werden.  
- Ersatzteile werden im Einvernehmen und auf Rechnung des Vertragspartners bestellt.